

## MITTEILUNG MI-193/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	22.10.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	zur Kenntnis	20.11.2018	6/18	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Lärmaktionsplan Stufe II**

#### **Vorstellung des Entwurfs und Information über das weitere Verfahren**

Die Stadt Lünen ist aufgrund der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), umgesetzt in deutsches Recht durch § 47 BImSchG, dazu verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung auszuarbeiten.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II (siehe Anlage) beschränkt sich in seiner Ausarbeitung auf die Mindestanforderungen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Die Stadt Lünen hat bisher noch keinen Plan der Stufe II aufgestellt. Sie ist somit verpflichtet, dies möglichst kurzfristig nachzuholen.

Dies geschieht in knapper Form mit Beschränkung auf die Mindestanforderungen auf Basis der Daten der Lärmkartierung 2012.

Parallel wird der Lärmaktionsplan der Stufe III erstellt. Dieser bezieht sich auf die aktuellen, durch das LANUV bereitgestellten Daten der Lärmkartierung 2017. Eine Fertigstellung der Lärmaktionspläne war bis zum Sommer 2018 gefordert, somit ist auch hier eine rasche Erarbeitung erforderlich.

Während der vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe II die Situation somit verbal und kartographisch beschreibt und mögliche Lärminderungsmaßnahmen allgemein gehalten werden, wird die Ausarbeitung des im darauffolgenden und derzeit in Arbeit befindlichem Lärmaktionsplans der Stufe III auf Grundlage rechnerischer Analysen und umfassenderen Untersuchungen erfolgen. Der vorliegende Plan ist somit eher als Vorarbeit und Grundlage für den Lärmaktionsplan der Stufe III zu verstehen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. Hier ist die Definition nach § 47b BImSchG anzuwenden, demnach sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr zu kartieren.

Dies ergibt selbstverständlich kein vollständiges Bild der Lärmbelastung durch Straßenverkehr auf Lünen Stadtgebiet. Einige zum Teil stark lärmbelastete Straßen fließen nicht in die Untersuchung mit ein. In der Erstellung des Lärmaktionsplans der Stufe III werden Wirkungen auf nicht kartierte Straßen mit berücksichtigt.

Es ist laut EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben, dass die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre fortzuschreiben sind. In künftigen Betrachtungen des Straßenverkehrslärms kann sich eine Ausweitung des zu betrachtenden Straßennetzes als sinnvoll herausstellen.

## **Zeitplanung**

### **Lärmaktionsplan Stufe II**

- **20.11.2018: Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt**  
Lärmaktionsplan Stufe II: Vorstellung des Entwurfs und Information über das weitere Verfahren
- **Dez./Jan. 2018/19: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** angelehnt an § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB
- **Feb./März 2019:** Fertigstellung des Lärmaktionsplans Stufe II

### **Lärmaktionsplan Stufe III**

- **März/April 2019:** Vorstellung des Entwurfs
- **2. Quartal 2019:** Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- **3. Quartal 2019:** Fertigstellung des Lärmaktionsplans Stufe III